(Sozialamt der Stadt Graz, Bez. Waltendorf) Ob
S321/22

An: Otto, K. Arbeitslos Altstadtgasse 76, 8330 Feldbach

22.01.2022

Bescheid

Über ihren Antrag ergeht von dem Sozialamt der Stadt Graz, Abteilung Waltendorf als zuständiger Behörde I. Instanz, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, folgender

Spruch:

Ihrem Antrag auf Sozialunterstützung gemäß § 3 Abs. 1-2 StSUG 2021 LGBl Nr. 51 wird stattgegeben und die Ausschüttung der Mittel für 12 Monate bewilligt.

Begründung

Gemäß § 3 StSUG 2021 LGBl Nr. 51 sind nur Personen, deren dauerhafter Wohnsitz in der Steiermark liegt und eine Staatsbürgerschaft in einem EU oder EWR bzw. der Schweiz besitzen, unterstützungsberechtigt.

Als österreichische Staatsbürger erfüllen Sie diese Vorraussetzung.

Gemäß § 4 StSUG 2021 LGBl Nr. 51 sind Leistungen nur Personen zu gewähren, welche ihren Bedarf durch eigene Mittel nicht decken können.

Da Sie in einer betreuten Wohngemeinschaft leben und kein Kapital oder Immobilien besitzen ist diese Vorraussetzung erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie an das Landesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Beschwerden gegen Bescheide über die Gewährung der Sozialunterstützung haben gemäß § 16 StSUG 2021 LBGBl NR.51 keine aufschiebende Wirkung.

Sachbearbeiter
Andreas Hofer
(Andreas Hofer)